

Erläuterungen zum Zusatzblatt für eine Ausbildung im Ausland – Formblatt 6 –

Achtung!

Über die Auslandsförderung entscheiden besondere Ämter für Ausbildungsförderung (Anschriften siehe Rückseite). Bitte reichen Sie dort alle Antragsunterlagen möglichst 6 Monate im Voraus ein. Das gilt auch, wenn Sie bereits im Inland oder für die Ausbildung in einem anderen Land Ausbildungsförderung erhalten und/oder Sie nur einen Teil Ihrer Ausbildung oder ein Praktikum/Praxissemester im Ausland absolvieren wollen.

Datenschutz:

Die Daten werden maschinell verarbeitet und gespeichert. Über Art und Umfang der über Sie gespeicherten Daten können Sie Auskunft verlangen.

I. Auslandsförderung von Schulbesuchen

Ein Auslandsschulbesuch ist nur förderungsfähig, wenn die ausländische Schule einer der folgenden inländischen Schularten gleichwertig ist:

1. Schulen mit gymnasialer Oberstufe,
2. Fachoberschulen,
3. Berufsfachschulen
4. Fachschulen.

Der Auslandsschulbesuch muss mindestens 6 Monate oder ein Schulhalbjahr dauern. Findet er im Rahmen einer Kooperation mit der besuchten Schule statt, muss er mindestens 12 Wochen dauern.

Schüler/innen der unter 1. und 2. genannten Schulen können nur im Rahmen ihres Inlandsschulbesuchs und maximal ein Schuljahr im Ausland gefördert werden. Schüler/innen von Schulen, an denen das Abitur nach 13 Jahren abgelegt wird, können ab Klasse 11, Schüler/innen von Schulen, an denen das Abitur nach 12 Jahren abgelegt wird, können ab Klasse 10 gefördert werden.

Schüler/innen der unter 3. und 4. genannten Schulen können innerhalb der EU und der Schweiz für den vollständigen Schulbesuch bis zum berufsqualifizierenden Abschluss im Ausland gefördert werden.

II. Auslandsförderung von Studienaufenthalten

Studierende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen haben bei Gleichwertigkeit der ausländischen Bildungseinrichtung folgende Möglichkeiten:

- | | | |
|----|------------------------------------|--|
| 1. | Innerhalb der EU oder der Schweiz: | Förderung eines vollständigen Studiums, |
| 2. | Innerhalb der EU oder der Schweiz: | Förderung eines Teilstudiums ab 6 Monaten oder einem Semester, |
| 3. | Außerhalb der EU oder der Schweiz: | Förderung eines Studiums ab 6 Monaten oder einem Semester bis in der Regel 2 Semester innerhalb des Inlandsstudiums oder des vollständigen Studiums innerhalb der EU oder der Schweiz, |
| 4. | Weltweit: | Förderung eines Auslandsstudiums ab 12 Wochen im Rahmen eines integrierten Studiengangs auf der Grundlage einer Hochschulkooperation einer inländischen mit einer oder mehreren ausländischen Hochschulen. |

Außerhalb der EU oder der Schweiz ist die Förderung eines vollständigen Studiums nicht möglich.

III. Auslandsförderung von Praktika

Schüler/innen der oben unter I.3 und I.4 genannten Schulen sowie Studierende können für ein Praktikum gefördert werden, wenn dieses in den Ausbildungsbestimmungen gefordert wird. Das Praktikum muss nach den Ausbildungsbestimmungen mindestens 12 Wochen dauern und kann höchstens in der vorgeschriebenen Länge gefördert werden.

Was Sie beim Ausfüllen beachten müssen:

Zeile 9

Bitte tragen Sie die Art der Ausbildungsstätte so ein, wie sie in dem ausländischen Staat bezeichnet ist.

Zeilen 12 und 13

Geben Sie bitte die Zeitspanne jeweils genau an. Beachten Sie auch, dass Sie Leistungen für die vorlesungsfreie Zeit bei andauernder Einschreibung in Anspruch nehmen können.

Zeile 24

Es sind nur die nachweisbar notwendigen Studiengebühren für die ausländischen Ausbildungsstätten längstens für die Dauer eines Jahres bis zu einer Höhe von 4.600 Euro erstattungsfähig; nicht hingegen allgemeine Gebühren, wie etwa allgemeine Mensagegebühren, Gebühren für Sportanlagen, allgemeine Büchereigebühren etc.. Für Auslandsschulbesuche im Zusammenhang mit den unter I. genannten Schulen werden Gebühren nicht erstattet.

Zeilen 29 bis 31

Geben Sie bitte die Fachrichtung, Bezeichnung und Anschrift der Ausbildungsstätte an, die das Praktikum fordert. Die Bescheinigung dieser Ausbildungsstätte/Prüfungsstelle über die Anerkennung der Praktikumsstelle (Zeilen 45 bis 53) ist **unbedingt** beizubringen, da sie Voraussetzung für die Förderung ist.

Verzeichnis der Ämter für Ausbildungsförderung, die für die Förderung einer Ausbildung außerhalb der Bundesrepublik zuständig sind

Ausbildungsland	Antragsannahme
Liechtenstein, Schweiz	Studentenwerk Augsburg Anstalt des öffentlichen Rechts - Amt für Ausbildungsförderung - Eichleitnerstr. 30, 86159 Augsburg Tel.: 0821 598 - 4930 Fax: 0821 598 - 4945 E-Mail: augsburg@bafog-bayern.de Internet: www.studentenwerk-augsburg.de
Österreich	Landeshauptstadt München Referat für Bildung und Sport - Amt für Ausbildungsförderung - Neuhauser Str. 39, 80331 München Tel.: 089 233 - 96266 Fax: 089 233 - 83388 E-Mail: afa.rbs@muenchen.de Internet: www.muenchen.de/afa
Italien, San Marino, Vatikanstadt	Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin - Amt für Ausbildungsförderung - Auslandsamt 10617 Berlin Tel.: 030 9029 -10 Fax: 030 9029 -13460, -13470 E-Mail: bafogitalien@charlottenburg-wilmersdorf.de Internet: www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/org/buergerdienste/auslandbafog.html
Amerika (mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada)	Senatorin für Bildung und Wissenschaft - Landesamt für Ausbildungsförderung - Rembertiring 8-12, 28195 Bremen Tel.: 0421 361 - 11993 Fax: 0421 361 - 15543 E-Mail: auslands-bafog.lfa@bildung.bremen.de Internet: www.bildung.bremen.de
Vereinigten Staaten von Amerika	Studierendenwerk Hamburg Amt für Ausbildungsförderung Postfach 13 01 13, 20101 Hamburg Tel.: 040/42815-5107, -5108 Fax: 040/41902-6126 E-Mail: bafog@studierendenwerk-hamburg.de Internet: www.studierendenwerk-hamburg.de
Albanien, Bosnien und Herzegowina, Griechenland, Kosovo, Kroatien, Mazedonien, Montenegro, Serbien, Slowenien, Zypern, Australien	Studentenwerk Marburg Anstalt des öffentlichen Rechts - Amt für Ausbildungsförderung - Postfach 22 80, 35010 Marburg Tel.: 06421 296 - 0 Fax: 06421 296 - 223 E-Mail: bafog@studentenwerk-marburg.de Internet: www.studentenwerk-marburg.de
Großbritannien, Irland	Region Hannover, Fachbereich Schulen - Ausbildungsförderung - Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover Tel.: 0511 616 - 0, - 22252 Fax: 0511 616 - 1123205 E-Mail: bafog@region-hannover.de Internet: www.bafog-region-hannover.de
Asien (mit Ausnahme von Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan)	Studentenwerk Tübingen-Hohenheim Anstalt des öffentlichen Rechts - Amt für Ausbildungsförderung - Wilhelmstr. 15, 72074 Tübingen Tel.: -07121 9477-0 Fax: -07121 9477-1195 E-Mail: auslandsbafog@sw-tuebingen-hohenheim.de Internet: www.tuebingen-hohenheim.de
Türkei	
Belgien, Luxemburg, Niederlande	Bezirksregierung Köln, Dezernat 49 50606 Köln Dienstgebäude: Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen Tel.: 0221 147 - 4990 Fax: 0221 147 - 4950 E-Mail: auslandsbafog@bezreg-koeln.nrw.de Internet: www.bezreg-koeln.nrw.de

Ausbildungsland	Antragsannahme
Kanada	Studentenwerk Thüringen Anstalt des öffentlichen Rechts - Amt für Ausbildungsförderung - Max-Planck-Ring 9, 98693 Ilmenau Tel.: 03677 692752 Fax: 03677 691924 E-Mail: fri@stw-thueringen.de Internet: www.stw-thueringen.de
Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Lettland, Litauen, Moldawien, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Tadschikistan, Tschechien, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Weißrussland	Studentenwerk Chemnitz-Zwickau Anstalt des öffentlichen Rechts - Amt für Ausbildungsförderung - Postfach 10 32, 09010 Chemnitz Tel.: 0371 5628450 Fax: 0371 5628455 E-Mail: auslands.bafog@swcz.de Internet: www.studentenwerk-chemnitz-zwickau.de
Malta, Portugal	Universität des Saarlandes - Amt für Ausbildungsförderung - Im Auftrag: Studentenwerk im Saarland e. V. Universität Campus, Gebäude D 4.1 66123 Saarbrücken Tel.: 0681 302 - 4992 Fax: 0681 302 - 4993 E-Mail: bafog-amt@studentenwerk-saarland.de Internet: www.studentenwerk-saarland.de
Dänemark, Island, Norwegen	Studentenwerk Schleswig-Holstein Anstalt des öffentlichen Rechts - Amt für Ausbildungsförderung - Eckernförder Landstraße 65, 24941 Flensburg Tel.: 0431 8816 - 400 Fax: 0431 8816 - 805416 E-Mail: Studentenwerk.S-H@t-online.de Internet: www.studentenwerk-s-h.de
Spanien	Studentenwerk Heidelberg Anstalt des öffentlichen Rechts - Abteilung Studienfinanzierung - Marstallhof 1, 69117 Heidelberg Tel.: 06221 545404 Fax: 06221 543524 E-Mail: foe@stw.uni-heidelberg.de Internet: www.studentenwerk.uni-heidelberg.de
Afrika, Ozeanien (ohne Australien)	Studentenwerk Frankfurt (Oder) Anstalt des öffentlichen Rechts - Amt für Ausbildungsförderung - Paul-Feldner-Str. 8, 15230 Frankfurt (Oder) Tel.: 0335 56509 - 22 Fax: 0335 56509 - 99 E-Mail: bafog@studentenwerk-frankfurt.de Internet: www.studentenwerk-frankfurt.de
Schweden	Studentenwerk Rostock Anstalt des öffentlichen Rechts - Amt für Ausbildungsförderung - St.-Georg-Str. 104 -107, 18055 Rostock Tel.: 0381 4592878 Fax: 0381 45929431 E-Mail: auslands-bafog@studentenwerk-rostock.de Internet: www.studentenwerk-rostock.de
Andorra, Frankreich, Monaco	Kreisverwaltung Mainz-Bingen - Amt für Ausbildungsförderung - Postfach 13 55, 55206 Ingelheim am Rhein Tel.: 06132 787 - 0 Fax: 06132 787 - 3298 E-Mail: kreisverwaltung@mainz-bingen.de Internet: www.mainz-bingen.de
Finnland	Studentenwerk Halle Anstalt des öffentlichen Rechts - Amt für Ausbildungsförderung - Wolfgang-Langenbeck-Str. 5, 06120 Halle/Saale Tel.: 0345 6847 - 113 Fax: 0345 6847 - 202 E-Mail: bafog.finnland@studentenwerk-halle.de Internet: www.studentenwerk-halle.de